

**Haushaltssatzung  
der Stadt Heinsberg  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	150.568.235 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	159.962.957 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	140.158.728 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	149.096.597 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	12.062.482 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	30.027.952 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.815.000 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.174.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.815.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.930.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.448.096 EUR und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.946.626 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A  
auf 559 v.H.

1.2 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des  
Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten  
sind (Wohngrundstücke), Grundsteuer B1  
auf 490 v.H.

1.3 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungs-  
gesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3  
des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten  
sind (Nichtwohngrundstücke), Grundsteuer B2  
auf 797 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

auf 431 v.H.